

Statuten der *Neural Simulation Technology Initiative* (NEST Initiative)

vom 4. Oktober 2012

I. Allgemeines

Artikel 1

Die *Neural Simulation Technology Initiative (NEST Initiative)* ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Sie hat ihren Sitz in Ecublens.

Artikel 2

Zweck der NEST Initiative ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung insbesondere im Bereich der Simulationstechnologie in den Neurowissenschaften.

Artikel 3

Die NEST Initiative verwirklicht ihre Ziele insbesondere

1. indem sie auf den verstärkten wissenschaftlichen Austausch über Methoden der rechnergestützten Neurowissenschaften hinwirkt, insbesondere durch wissenschaftliche Veröffentlichungen;
2. durch die gemeinsame Entwicklung, Pflege und Dokumentation des *Neural Simulation Tool (NEST)* als Simulationssoftware für neuronale Systeme zum Nutzen der wissenschaftlichen Gemeinschaft;
3. durch die Verbreitung von Software und Dokumentationen nach Nummer 2 unter Open Source Lizenzen;
4. durch die Verwaltung von Rechten, einschliesslich Markenrechten, an Software und Dokumentationen nach Nummer 2;
5. als offizielle Stimme von Softwareprojekten nach Nummer 2 in der Kommunikation mit Medien, Fördergebern und gewerblichen wie nichtgewerblichen Nutzern.

Artikel 4

Die NEST Initiative strebt gemeinnützige Ziele an. Ihre Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

II. Mitgliedschaft

Artikel 5

Natürliche und juristische Personen, die die Ziele der NEST Initiative mittragen und unterstützen wollen, können Mitglieder der NEST Initiative werden.

Artikel 6

Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:

1. *Mitglieder der NEST Gemeinschaft* (kurz: Gemeinschaftsmitglieder) sind natürliche oder juristische Personen, die den Vereinszweck und die Verwirklichung der Vereinsziele unterstützen. Gemeinschaftsmitglieder haben auf der Generalversammlung kein Stimmrecht.
2. *Aktive Mitglieder* sind natürliche Personen, die den Vereinszweck und die Verwirklichung der Vereinsziele durch aktive und kontinuierliche Mitarbeit an der gemeinsamen Softwareentwicklung nach Artikel 3 Nr. 2 unterstützen. Aktive Mitglieder haben die vollen Rechte und Pflichten eines Vereinsmitglieds.
3. *Ehrenmitglieder* sind natürliche oder juristische Personen, die sich in besonderer Weise für die Verwirklichung der Vereinsziele eingesetzt haben. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit und haben auf der Generalversammlung kein Stimmrecht.

Artikel 7

Juristische Personen benennen eine natürliche Person als Vertreter zur Ausübung ihrer Rechte und Pflichten als Mitglieder.

Artikel 8

Die Mitgliedschaft wird auf folgende Weise erworben:

1. Die Mitgliedschaft in der NEST Gemeinschaft nach Artikel 6 Nr. 1 wird vom Vorstand auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Die aktive Mitgliedschaft nach Artikel 6 Nr. 2 wird Mitgliedern der NEST Gemeinschaft durch Beschluss des Vorstands gewährt und beendet.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Generalversammlung verliehen.

Artikel 9

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt;
2. bei nicht fristgerechter Zahlung des Mitgliedsbeitrages;
3. durch Ausschluss;
4. bei natürlichen Personen durch deren Tod;
5. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Artikel 10

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Artikel 11

Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstands wegen vereinschädigenden Verhaltens aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist unter Bekanntgabe der erhobenen Vorwürfe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Artikel 12

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

Artikel 13

Für die Verbindlichkeiten der NEST Initiative haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

III. Organisation

Artikel 14

Die Organe der NEST Initiative sind der Vorstand und die Generalversammlung.

Artikel 15

Wird für die Kommunikation zwischen Mitgliedern und Vereinsorganen die Schriftform verlangt, so schließt dies den elektronischen Schriftverkehr ein.

IV. Vorstand

Artikel 16

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei und höchstens vier weiteren Personen.
2. Der Präsident und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Darüber hinaus konstituiert der Vorstand sich selbst.

Artikel 17

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht durch diese Statuten oder gesetzlich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Artikel 18

Die Vorstandsmitglieder bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand bei Bedarf selbst. Solche Ersatzwahlen sind der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Artikel 19

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach und der Beschluss gilt als abgelehnt.

Artikel 20

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese kann vorsehen, dass Vorstandssitzungen als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden und dass Vorstandsbeschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Der Vorstand informiert die Mitglieder über seine Geschäftsordnung.

V. Generalversammlung**Artikel 21**

Die Generalversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.

Artikel 22

Die Generalversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen.

Artikel 23

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 24

Auf der Generalversammlung sind aktive Mitglieder im Sinne von Artikel 6 Nr. 2 stimmberechtigt. Mitglieder der NEST Gemeinschaft und Ehrenmitglieder haben Vorschlags- und Rederecht, aber kein Stimmrecht. Jedes Mitglied kann mit schriftlicher Vollmacht das Stimmrecht eines anderen stimmberechtigten Mitglieds ausüben.

Artikel 25

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes über die Aktivitäten des Vereins.
2. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes.
3. Die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer.
4. Die Entlastung des Vorstandes.
5. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
6. Die Wahl des Vorstandes.
7. Die Wahl der Rechnungsprüfer.
8. Beschlüsse über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und den Ausschluss von Mitgliedern.
9. Beschlüsse über die Änderung dieser Statuten und die Auflösung des Vereins.

Artikel 26

Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet die Generalversammlung mit der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben ausser Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als nicht angenommen. Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Stimmberechtigter dies verlangt.

Artikel 27

Zur Änderung dieser Statuten sind drei Viertel der gültigen Stimmen erforderlich.

Artikel 28

Die Generalversammlung kann Beschlüsse nur zu Tagesordnungspunkten fassen, die in der Einladung zur Generalversammlung genannt sind.

Artikel 29

Über den Verlauf der Generalversammlung ist von einem bei der Versammlung bestimmten Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, aus der Ort, Zeit, Anzahl der anwesenden stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitglieder, die gefassten Beschlüsse, der genaue Wortlaut des geänderten Statutentextes und die Abstimmungsergebnisse hervorgehen. Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterschreiben.

VI. Rechnungsprüfer

Artikel 30

Die Generalversammlung wählt zwei natürliche Personen, die nicht dem Vorstand angehören, auf die Dauer von einem Jahr zu Rechnungsprüfern.

Artikel 31

Die Rechnungsprüfer prüfen die Buchhaltung und den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht. Die Generalversammlung kann verlangen, dass die Rechnungsprüfer mündlich Bericht erstatten.

VII. Finanzen

Artikel 32

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 33

Die Mittel des Vereins sind zur Erfüllung der Vereinszwecke zu verwenden. Über die Verwendung der Mittel ist Buch zu führen und der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 34

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Generalversammlung bestimmt.
2. Die Generalversammlung kann verschiedene Beitragshöhen für natürliche und juristische Personen beschliessen.
3. Der Vorstand kann im Einzelfall Mitglieder von der Beitragspflicht befreien. Die Befreiung ist schriftlich zu begründen.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu entrichten.
5. Mitglieder, die im Laufe eines Jahres beitreten, haben den vollen Mitgliedsbeitrag binnen 30 Tagen nach Aufnahme zu entrichten.

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 35

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zwecke mit einer Frist von mindestens sechs Wochen einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung zu einer Generalversammlung, die die Auflösung des Vereins behandeln soll, muss einen Vorschlag zur Verwendung des Vereinsvermögens beinhalten.
3. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen.

Artikel 36

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 4. Oktober 2012 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Die Teilnehmer der Gründungsversammlung

Markus Diesmann

Marc-Oliver Gewaltig

Abigail Morrison

Hans Ekkehard Plesser